

Beschlüsse der 22. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Till Zeyn (Präsident)
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

In der 22. Sitzung des 61. Studierendenparlaments wurden die unten stehenden Beschlüsse gefasst. Die Sitzung fand am 29. April 2019 um 18:15 im S8 (Schlossplatz 2, 48149 Münster) statt und wurde von Till Zeyn geleitet.

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Die Beschlüsse führen lediglich die Ergebnisse der gestellten Gesamtanträge auf. Die Diskussionen sind dem jeweiligen Protokoll zu entnehmen.

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Dienstag, 30. April 2019

Aufnahme von HSG in die Hochschulgruppenliste

Die Aufnahme der Hochschulgruppe *UNICEF-Hochschulgruppe* wird empfohlen.
(30/0/0)

Die Aufnahme der Hochschulgruppe *Aktion Sühnezeichen Friedensdienste Regionalgruppe Münster* wird vertagt.

Bestätigung von Referent*innen

Simon Wöstefeld wird als Referent für Hochschulpolitik und Politische Bildung bestätigt.
(18/3/8)

Änderung der Geschäftsordnung – Redezeit

In §26 wird ein neuer Absatz ergänzt: „Die Redezeit eines Redebeitrags ist auf zwei Minuten beschränkt.“
(20/7/3)

Awareness-Team für das Festival Contre le Racisme

Das Studierendenparlament beschließt folgende Änderung an der Kostenaufstellung (Anlage 1) zum Coraci (StuPa-Beschluss vom 28.1.2019):

„Erhöhe Miete, Technik, Security auf 3.800€.
Senke Künstler*innen/Bands –Musik auf 21.770€.

Die Gesamthöhe bleibt unverändert.“

Abstimmungsergebnisse werden wie folgt notiert: (Ja/Enthaltung/Nein)

Ordnung zur Änderung des Pressestatuts

Behandlung in der 1. Lesung. Überweisung in die 2. Lesung (29/1/0). Überweisung in die 3. Lesung (29/1/0).

Das Pressestatut der Studierendenschaft vom 15.04.2019 wird wie folgt geändert:

1. *Ändere § 2 Absatz 10 wie folgt:
„Der Herausgeber*innenausschuss bestimmt in geheimer Wahl die Mitglieder der Chefredaktion auf Vorschlag der Redaktion für 1,5 Jahre.“*
2. *Ändere § 2 Absatz 12 wie folgt:
„Der Herausgeber*innenausschuss kann Mitglieder der Chefredaktion mit einer 2/3 Mehrheit bei Verstoß gegen Gesetze, die HWVO, die Satzung der Studierendenschaft, das Pressestatut oder den Pressekodex abwählen.“*

(28/2/0)